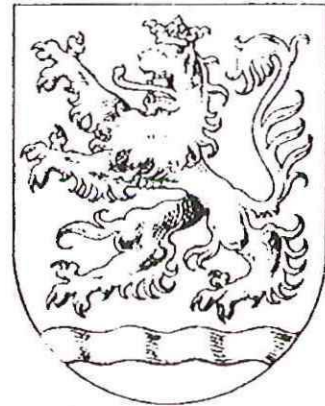


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 25.01.2016

Nr. 3

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
9	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 19.01.2016	20
10	Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung vom 13.02.2012 über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 19.01.2016	24
11	1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2015 vom 11.12.2015 und Bekanntmachung vom 22.01.2016	26
12	Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2016 vom 09.12.2015 und Bekanntmachung vom 22.01.2016	29

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf
(Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 19.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf betreibt 7 Tageseinrichtungen für Kinder und fördert durch besonderen Vertrag die Einrichtung der Ev. Kirchengemeinde Stadtoldendorf.
- (2) Für den Besuch der Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf Benutzungsgebühren; für den Besuch der anderen in Abs. 1 genannten Einrichtung erhebt der Träger Gebühren analog der in dieser Satzung getroffenen Regelung.
- (3) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Zu den Kosten der Einrichtung zählt nicht das Aufkommen für Getränke oder andere Lebensmittel sowie für besondere Projekte (z. B. Ausfahrten). Gegebenenfalls werden dafür von der Einrichtung Mittel eingesammelt.

§ 2 - Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Gemäß § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sind diese gestaffelt.

Stufe	Kindergarten 4 Stunden mit Sommerferien	Kindergarten 4 Stunden ohne Sommerferien	Krippe 5 Stunden	Sonderöffnung je angefangene 1/2 Stunde
1. bis 20.000,- €	115,- €	122,- €	144,- €	13,- €
2. bis 30.000,- €	133,- €	141,- €	166,- €	14,- €
3. bis 40.000,- €	149,- €	158,- €	186,- €	15,- €
4. bis 50.000,- €	167,- €	177,- €	208,- €	16,- €
5. über 50.000,- €	184,- €	196,- €	231,- €	17,- €

Bei einer Veränderung der Regelbetreuungszeit (z.B. Einzelintegration) erhöht sich die Gebühr entsprechend anteilig gemäß vorstehender Gebührenstaffel.

Für die Ganztagsbetreuung wird die 1,5 fache Gebühr gemäß Gebührenstaffel erhoben. Der gleichzeitige Besuch einer Vor- und Nachmittagsgruppe gilt als Ganztagsbetreuung. Hinzu kommen ggf. die Gebühren für Sonderöffnungszeiten.

Für die Inanspruchnahme einer Sonderöffnung - vor 8:00 Uhr oder nach 12:00 bzw. 13.00 Uhr und vor 13.00 Uhr bei Nachmittagsbetreuung - wird für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr gemäß vorstehender Gebührenstaffel erhoben.

Bei Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder bei Gebührenübernahme durch den Landkreis erfolgt automatisch die Einstufung in Einkommensstufe 1 (niedrigster Betrag).

- (2) Für jedes weitere Kind, welches im Haushalt des Personensorgeberechtigten lebt und für das Kindergeld bezogen wird, reduziert sich der ermittelte Betrag aus Abs. 1 um je 10 %.
- (3) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig die Tageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 40%, für jedes weitere Kind um 50%.
- (4) Für die Einstufung der Personensorgeberechtigten in die entsprechende Gebührengruppe gilt das einkommensteuerrechtliche Modell. Es wird ausschließlich von den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgegangen. Bei zwei Personensorgeberechtigten ist ein gemeinsames Einkommen zu bilden.

Maßgeblich für die Bemessung der Gebührenhöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, in dem die tatsächliche Veränderung eintritt.

- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Gebührenpflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elterngebühren zugrunde zu legen ist.
Daneben sind die Gebührenpflichtigen während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Gebühr von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
Eine Ermittlung der Elterngebühr entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (6) Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird die entsprechend der Betreuungsform höchste Elterngebühr festgesetzt.
- (7) Bei Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf haben, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach § 2 dieser Satzung zuzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von 35% der nach § 2 dieser Satzung ermittelten Gebühr.

§ 3 - Gebührensätze Essensgeld

- (1) Einige Kindergärten stellen gegen eine Gebühr einen Mittagstisch ausschließlich für die Kinder zur Verfügung, die den Kindergarten gebührenpflichtig besuchen. Um den Mittagstisch kostendeckend zu betreiben, wird ein entsprechendes Essensgeld neben den Kindertagesstättengebühren erhoben.

(2) Die Gebühren betragen für:

Regelmäßiges Essen pauschal zzgl. Sonderöffnungszeitengebühr	35,00 € monatlich
Einzelessen zzgl. Sonderöffnungszeitengebühr je angefangene halbe Stunde	3,00 € 1,00 €

(3) Wenn ein externer Anbieter das Mittagessen liefert, wird eine Essensgebühr in Höhe des von dem jeweiligen Lieferanten in Rechnung gestellten Betrages erhoben.

§ 4 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am ersten des Monats der auf den Monat folgt, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als einen Monat wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen, vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Gründen, die Tageseinrichtung nicht besuchen kann. Für Ferienzeiten ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtung aufgenommen sind.

§ 6 - Fälligkeit

Die nach § 2 festgesetzte Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus auf ein Konto der Samtgemeindekasse Eschershausen - Stadtoldendorf zu zahlen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den im Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 7 - Gebührenveranlagung

Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Gebührenpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig während des gesamten Betreuungszeitraumes Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Gebühr von Bedeutung sind, nicht unverzüglich mitteilt (§ 2 Abs. 5 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 18.06.2014 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 19.01.2016



(Anders)
Samtgemeindebürgermeister



Verordnung
zur 2. Änderung der
Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf vom 13.02.2012

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12. 2010 (Nds.GVBl. Nr.31/2010, S.576), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 19.01.2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es insbesondere verboten,

- a) Müll und Unrat jeglicher Art abzuladen, sowie Hausmüll in und in der Nähe von öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen;**
- b) Abfälle wie z.B. Zigarettkippen oder -schachteln, Kaugummis, Getränkedosen und Flaschen zu hinterlassen;**
- c) zu betteln;
- d) öffentlich die Notdurft zu verrichten;
- e) Trinkgelage abzuhalten, zu Lagern oder zu Übernachten. Dieses Verbot gilt auch für Wartehallen der öffentlichen Verkehrseinrichtungen;
- f) sich in Teichen, Brunnen oder ähnlichen Einrichtungen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen;
- g) unbefugt Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser zu öffnen oder zu entfernen;
- h) unbefugt Straßenschilder, Hausnummern und sonstige, öffentlichen Zwecken dienende Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- i) unbefugt Hinweisschilder für Feuermelde- und Löschanlagen zu beseitigen, zu ändern oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- j) Bauwerke, Einfriedungen, Tore, Bänke, Bäume oder dergleichen zu beschreiben, bekleben, bemalen oder auf sonstige Art und Weise zu verunreinigen;
- k) unbefugt Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- l) unbefugt Straßenlaternen, Lichtmasten Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern;
- m) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen;

- n) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadtoldendorf, den 19.01.2016

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinsen in der Sitzung am 11. Dezember 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	663.700	29.200	0	692.900
ordentliche Aufwendungen	663.700	29.200	0	692.900
außerordentliche Erträge	0	25.800	0	25.800
außerordentliche Aufwendungen	0	25.800	0	25.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	616.200	55.000	0	671.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	595.000	27.800	0	622.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.600	5.500	0	34.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.400	8.700	0	51.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700	0	0	1.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	644.800	60.500	0	705.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	639.100	36.500	0	675.600
Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0	0	0	0

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 100.000 Euro um 11.000 Euro erhöht und damit auf 111.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden nicht geändert.

Heinsen, den 11. Dezember 2015

GEMEINDE HEINSEN

L.S.

gez.: Wölk
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *01.02.16* bis *16.02.16* zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Heinsen, den *22.01.16*

gez.: Wölk
(Bürgermeister)

-

Haushaltssatzung

der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in der Sitzung am 09. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	319.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	399.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	304.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	362.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	41.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	345.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	425.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 335 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

bis zu 10. V.H., höchstens aber um 10.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Heyen, den 09.12.2015

Gemeinde Heyen

L.S.

gez.: Zieseniß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *01.02.16* bis *16.02.16* zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heyen während der Dienststunden öffentlich aus.

Heyen, den *22.01.16*

gez.: Zieseniß
(Bürgermeister)